

durch Gesetz zugewiesen wird. Auch der könne eine Parteirolle haben, „qui rem in iudicium deducit¹⁾.“

Gatschek beruft sich ferner auf Lehre und Praxis des Verwaltungsrechts und erinnert an den Begriff der Verwaltungs-„streitsache.“ Er stellt die scharfe Alternative: Entweder Streitverfahren oder Willkür unter dem Zeichen des Papierkorbs.

Auf ganz anderem Boden steht die vom Oberlandesgericht Kolmar vertretene Ansicht. Hiernach soll die Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren nach den Vorschriften über die freiwillige Gerichtsbarkeit entschieden werden²⁾. Hier ist es vor allem Molitor, der Präsident des Oberlandesgerichts Kolmar, der sich mit großer Schärfe in einer längeren Abhandlung gegen die von Gatschek vertretene Ansicht wendet, diesen fast Punkt für Punkt widerlegend³⁾. Er weist nach, daß Gatscheks „Parteirolle“ doch recht dürftigen Inhalts sei. Darauf komme es aber auch garnicht an. Hier handele es sich nicht um eine zwar öffentliche rechtliche Angelegenheit, in der aber die Parteien über den Prozeßstoff frei verfügen können und die Wahrheit ihrer Behauptungen zu beweisen haben, und zwar nur in eigener Verantwortlichkeit, sondern „um die selbständige Ermittlung eines unmittelbar die Allgemeinheit berührenden Sachverhalts durch das Gericht, zwar mit den Mitteln des Prozesses, unter geeigneter Zuziehung der Beteiligten und unter Benutzung und Bewertung ihrer Behauptungen“ (also durchaus nicht „Willkür unter dem Zeichen des Papierkorbs“), „aber unter Anschluß ihrer freien Prozeßdisposition.“ Das Gericht habe das Recht und die Pflicht, den Sachverhalt von Amtswegen zu erforschen, das „Offizialprinzip“ habe also im Mittelpunkt des Verfahrens zu stehen,

1) Gegen diese Begründung Gatscheks Molitor in Jur. Zeitschr. f. Els.-Lothr. S. 136ff.

2) S. Entsch. d. OLG. Kolmar über die Einsprüche der Gültigkeit der Wahl zum Els.-Lothr. Landtag Straßburg 1912, S. 12ff., ebenso Molitor in Jur. Zeitschr.

3) Molitor im Archiv des öffentl. Rechts Bd. 34 S. 245ff.